



Exportbericht Slowakei

Februar 2017

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses

Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)

Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: portal@auwi-bayern.de

Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	7
AUSSENHANDEL.....	9
INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	9
Normen.....	11
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	11
Bank- und Finanzwesen	13
Verkehr, Transport, Logistik.....	13
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	14
INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL.....	14
Steuern und Abgaben.....	14
Zoll und Außenhandelsregime	18
RECHTINFORMATIONEN.....	19
Firmengründung	21
Patent-, Marken- & Musterrecht.....	22
Lizenzvergabe	22
Eigentum und Forderungen	22
Vertretungsvergabe	24
Arbeits- & Sozialrecht	25
Schiedsgerichtsbarkeit.....	27
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	29
WICHTIGE ADRESSEN	33
LINKS	37

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key Facts

Staatsform	Republik; unterteilt in acht Landkreise
Fläche	49.036 km ²
Bevölkerung	5,4 Millionen
Städte	Pressburg/Bratislava, Hauptstadt (420.000); Košice (239.000); Prešov (90.000); Žilina (81.000); Banská Bystrica (80.000); Nitra (79.000)
Klima	Gemäßigtes, mitteleuropäisches Klima. Überwiegender Einfluss des kontinentalen Klimas Osteuropas
Währung	EUR seit 1.1.2009

Historischer Überblick

Die Slowakei ist ein relativ junger Staat im Herzen Europas. Die Slawen siedelten sich in diesem Gebiet bereits im 5. Jahrhundert n. Chr. an, das später Teil des Großmährischen Reiches, Ungarns bzw. Österreich-Ungarns und schließlich der Tschechoslowakei war. Zwischen 1939 und 1945 war die Slowakei ein unabhängiger Staat. Als Teil der Tschechoslowakei (CSFR) stand das Land bis zur Öffnung und zum Wechsel zu einer demokratischen Regierung im November 1989 unter kommunistischer Regierung. Am 31.12.1992 wurde die CSFR nach 74 Jahren ihres Bestehens durch die nationalen Parlamente Tschechiens und der Slowakei aufgelöst.

Seit 1.1.1993 ist die Slowakei ein unabhängiger Staat mit einer parlamentarischen Demokratie. Im Süden des Landes lebt die größte Minderheit mit knapp 460.000 Ungarn. Der Europäischen Union und der NATO ist das Land im Jahr 2004, dem Schengen Raum 2007 beigetreten. Am 1.1.2009 wurde der Euro als Landeswährung eingeführt.

Das kleine Land hat sich in den letzten Jahren zum Primus der Region gemausert. Das Schwergewicht der Wirtschaftsaktivität liegt im Westen, vor allem im Raum Bratislava. Generell ist in der Slowakei ein starkes West-Ost-Gefälle zu beobachten. Weitere Wirtschaftszentren sind die Städte Žilina, Martin, Nitra, Košice und Banská Bystrica.

Der amtierende Premierminister Dr. Robert Fico, der bereits vor seiner Vorgängerin Regierungschef war, kandidierte im März 2014 für das Amt des Präsidenten und musste sich völlig überraschend dem Politneuling, Philanthrop und Unternehmer Andrej Kiska geschlagen geben. Der neugewählte slowakische Präsident feierte am 15. Juni 2014 seinen Amtsantritt: In Meinungsumfragen wird er regelmäßig als einer der beliebtesten slowakischen Politiker geführt.

Bei den Parlamentswahlen Anfang März 2015 verlor die davor alleine regierende Smer ihre absolute Mehrheit. Premierminister Fico regiert nun in einer Koalition mit drei anderen Parteien (SNS, Most-Hid, Siet'). Obwohl einige dieser Parteien vor den Wahlen eine Koalition mit der Smer ausgeschlossen haben, hat laut Medienberichten der Druck einiger einflussreicher Geschäftsleute zur schnellen Bildung der Regierungs-Koalition geführt.

Bevölkerung

In der Slowakei leben ca. 5,4 Mio. Einwohner. Seit der Unabhängigkeit 1993 stagniert die Bevölkerungsentwicklung. Das Durchschnittsalter beträgt in der Slowakei 35,5 Jahre. Die Bevölkerung besteht zu 85,8 % aus Slowaken. Minderheiten sind unter anderem Ungarn (ca. 10 %) und Roma (ca. 2 %). 68,9 % der Bevölkerung gehören der römisch-katholischen Kirche

an. Weitere große Religionsgemeinschaften sind die evangelische Kirche (6,9 %) und die griechisch-katholische Kirche (4,09 %).

Landes- und Geschäftssprachen

Amtssprache: Slowakisch

Geschäftssprachen: Slowakisch, Deutsch, Englisch, Tschechisch, Russisch

Politisches System

Die Slowakei ist als parlamentarische Republik organisiert. Zentrale Bedeutung haben die stark miteinander konkurrierenden politischen Parteien. Die legislative Gewalt bildet der Nationalrat, ein Einkammerparlament. Staatsoberhaupt ist der Präsident, der direkt vom Volk gewählt wird. Seit 15. Juni 2014 ist Andrej Kiska Präsident der Slowakei. Er versprach gegen Korruption und Justizversagen vorgehen zu wollen. Auch will er das marode Gesundheits- und Sozialsystem erneuern.

Die Parteienlandschaft ist wenig stabil. Neu gegründete Parteien kommen und gehen. Es gib außer der SMER keine klassische „Volkspartei“. Die letzte Wahl im März 2016 brachte acht Parteien ins Parlament.

SMER – sociálna demokracia (SMER)

Richtung - Sozialdemokratie

28,3% bei den Parlamentswahlen im März 2016 - Linkspopulistisch, derzeitige Regierungspartei;

Parteivorsitzender: doc. JUDr. Robert Fico, CSc. (Premierminister)

Sloboda a Solidarita (SaS)

Freiheit und Solidarität

12,1% - Neoliberal, die Partei hat im Parlament seit 05/2013 keine eigene Fraktion - die Partei-Mitglieder sind als fraktionslose Abgeordnete tätig;

Parteivorsitzender: Ing. Richard Sulík

OBYČAJNÍ ĽUDIA a nezávislé osobnosti (OĽaNO - Nova)

dt. gewöhnliche Leute und unabhängige Persönlichkeiten

11% - 2010 gegründete Partei

Parteivorsitzender: Mgr. Igor Matovič

Slovenská národná strana (SNS)

Slowakische Nationalpartei

Einschätzungen gehen von nationalkonservativ bis rechtsextrem

8,6 % - 1990 gegründet - Parteivorsitzender: Andrej Danko

Ľudová strana Naše Slovensko (Volkspartei Unsere Slowakei)

rechtsextrem

8% - Parteivorsitzender: Marián Kotleba

Sme Rodina (Wir sind Familie)

Protestpartei

6,6% - Protestpartei, Gründer ist der Unternehmer Boris Kollár

MOST-HÍD (Brücke)

6,5% - Slowakisch-ungarische Zusammenarbeit; Regierungspartei

Parteivorsitzender: Ing. Béla Bugár

SIEŤ (NETZ)

mitte-rechts

5,6% - 2014 gegründet – Gründer und Parteivorsitzender: Radoslav Procházka

Abk. / Fraktion / Position	Mandate
SIETĚ	10
MOST-HÍD	11
Sme Rodina	11
Naše Slovensko	14
SNS	15
OL'aNO - Nova	19
SAS	21
SMER	49
Insgesamt	150

Quelle: Nationalrat der Slowakischen Republik

Abkommen mit Deutschland

- Abkommen über die Sozialversicherung (Ratifikationsurkunde am 17.10.2003 unterzeichnet)
- Abkommen über die Straßenverkehr (unterzeichnet am 14.06.2002)
- Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer
- Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (2001)
- Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit (1.05.1997)
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen über Gastarbeiter
- Abkommen über Umwelt
- Abkommen über Kriegsgräber
- DBA-Revisionsabkommen in Verhandlung
- Investitionsschutzabkommen

Wirtschaftsrelevante internationale Abkommen der Slowakei u.a.

- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung (1967);
- Madrider Abkommen über Internationale Registrierungen der Warenzeichen
- Freihandelsabkommen mit den ehemaligen EFTA-Ländern (konform mit EU-Abkommen), Türkei, Israel und Kroatien.

Weitere internationale Verkehrsabkommen der Slowakei

- Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- Abkommen von Bratislava (betreffend die Güterbeförderung auf der Donau)
- Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen).

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Die Slowakei ist Mitglied von 66 internationalen Organisationen bzw. Institutionen u.a.: EU, OECD, UNO, OSZE, UNESCO, UNIDO, WHO, ILO, WMO, IMF, IBRD, WTO (GATT), FAO, IAEA, EBRD, Europarat EU, NATO u.a.

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Die Slowakei ist eine kleine, offene und stark exportabhängige Volkswirtschaft. Die Transformation von der Plan- zur Marktwirtschaft kann heute als abgeschlossen angesehen werden. Makroökonomische Stabilität wurde erreicht, strukturelle Reformen sind weit fortgeschritten. Der Banken- und Finanzsektor ist fast vollständig in ausländischen Händen und ausländische Investitionen nehmen zu. Zusätzlich ist für die Slowakei als stark exportabhängige Volkswirtschaft auch die weitere Entwicklung der Eurozone von großer Bedeutung. 85 % der slowakischen Exporte gehen in Länder der Eurozone, der höchste Wert unter allen EU-Mitgliedsstaaten. Aus diesem Grund ist der Verlauf des konjunkturellen Aufschwungs bzw.- Abschwunges von großen, nicht immer von der Slowakei zu beeinflussenden, Faktoren abhängig.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die slowakische Wirtschaft wuchs 2015 um 3,6%. Die Prognosen für die kommenden Jahre liegen bei 2,5 - 3%. Getragen wurden diese Zahlen für 2015 von der Bauwirtschaft (+16%) und der Industrieproduktion (+7%). Der Schub beim Bausektor ist vor allem durch die intensive Nutzung der EU-Mittel der auslaufenden Förderperiode 2007-2013 zu erklären. Die Arbeitslosigkeit im fiel in den ersten Monaten 2016 unter 10% (das erste Mal seit 2009). Besonders die Jugendarbeitslosigkeit, die laut EIB bei den unter 25jährigen bei rund einem Viertel liegt, stellt eine der großen Herausforderung an die Regierung dar.

Die Slowakei ist mit einer Exportquote von rund 90% des BIP stark von der internationalen und vor allem europäischen Konjunktur abhängig. Die schnelle Erholung nach der Finanzkrise ist zum Großteil dem Haupthandelspartner Deutschland geschuldet und beruhte auf der guten globalen Konjunktur der Automobil- und Elektronikindustrie, den Eckpfeilern der slowakischen Wirtschaft.

Im Jahr 2015 betrug das Budgetdefizit 3% des BIP. Experten erwarten, dass die Grenze von 3% auch in den nächsten Jahren eingehalten werden kann. Die Staatsverschuldung lag 2015 bei 52,9% des BIP. Für dieses Jahr wird ein leichter Rückgang prognostiziert. Bei diesen Zahlen muss man aber berücksichtigen, dass die Sozialleistungen relativ gering sind und es hohe Außenstände im Gesundheitssektor gibt, die eigentlich zum Defizit hinzuzurechnen wären.

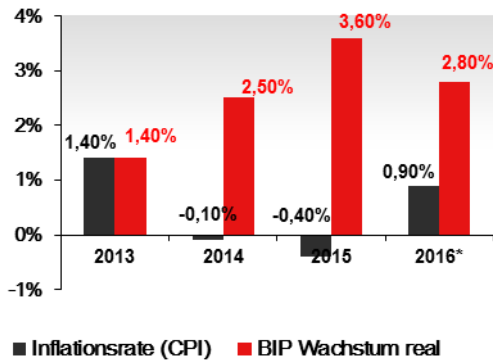
Makroökonomische Daten

		2015	2016	2017
BIP pro Kopf	Euro	16.100	16.900*	17.500*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. Euro	87,4	91,4*	95,3*
Wachstumsrate BIP, real	%	3,8	3,4*	3,2*
Inflationsrate	%	-0,3	-0,5*	0,8*
Arbeitslosenquote	%	11,5	9,7*	8,7*

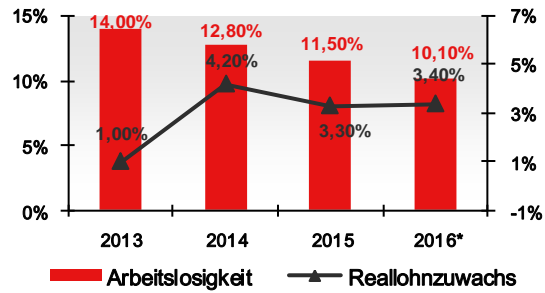
Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt; * Schätzungen; Stand November 2016

Slowakei Markt (BIP, Stabilität)

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Slowakei betrug im Jahr 2015 78 Mrd. Euro. Für 2016 wird ein Wachstum von 2,8 % prognostiziert. Gemäß Informationen des Statistikamts der Slowakischen Republik lag die Arbeitslosigkeit im 1. Halbjahr 2016 bei knapp unter 10%, ein Wert deutlich unter den 14,1% von 2014. Die Inflation (HICP) wird im Jahr 2016 voraussichtlich bei 0,9 % liegen.



Quelle: EIU



Quelle: EIU, UniCredit

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die bedeutendsten Wirtschaftssektoren in der Slowakei sind die Automobilindustrie und die Elektrotechnik. Diese befinden sich vor allem in der Westslowakei. Große Bedeutung haben aber auch Branchen wie Chemie, Maschinenbau, Metallproduktion und Bauwesen. Die Industrie, welche ein Viertel des Bruttoinlandsprodukts (BIP) generiert, hat sich auch im Jahr 2015 positiv entwickelt. Nach einem Wachstum von 5,3 % im Jahr 2013 und 2014 um 3,7 % an ist sie 2015 um 7% gestiegen. Vor allem aufgrund der Automobilindustrie, die 2015 zum ersten Mal mehr als 1 Mio. Pkw produzierte. Mit einem weiteren Wachstum wird gerechnet, Prognosen gehen für 2016 von 5,7% aus.

Auch der IKT Sektor und „Shared Service Center“ gewinnen an wirtschaftlicher Bedeutung. Neben Bratislava hat sich vor allem Košice als wichtiger Standort für diese Sektoren entwickelt.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Das Lohnniveau liegt weit unter dem Westeuropas. Das durchschnittliche Monatsbruttogehalt betrug Mitte 2015 in der Slowakei 877. Es gibt eine große regionale Diskrepanz zwischen der Ost- und der Westslowakei. So liegt das durchschnittliche Monatsbruttogehalt in der Region Bratislava bei 1.286 Euro, jenes in der Nordostslowakei (Region Prešov) hingegen nur bei 767 Euro (Daten für 2014). In manchen Mangelberufen, zum Beispiel IKT, sind die Gehälter in den letzten Jahren überdurchschnittlich gestiegen und der Unterschied zu Westeuropa nicht mehr so groß.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Für die Regierung ist es von besonders großer Bedeutung ausländische Großinvestitionen ins Land zu bringen, beziehungsweise die Investitionshilfe an die Schaffung von Arbeitsplätzen zu koppeln. Die zehn größten slowakischen Exporteure sind allesamt Tochterfirmen ausländischer Konzerne.

Die größte Neu-Investition kommt derzeit von Jaguar Land Rover. Der mittlerweile vierte Auto-Hersteller investiert rund 1,4 Mrd. Euro in seine erste Produktionsstätte auf Festland-Europa in Nitra. Damit sollen in einem ersten Schritt 2.800 direkte Arbeitsplätze geschaffen werden. Ab 2018 sollen die ersten Pkw vom Band rollen. Auch Volkswagen und PSA Citroen haben eine Ausweitung der Produktion und weitere Investitionen angekündigt.

Seit Mitte September 2015 erfolgt bei den Investitionsförderungen die Einteilung der Slowakei nun in drei Regionen (Ost-, Zentral- und Westslowakei). Ausgenommen sind die Zuschüsse für die „Schaffung neuer Arbeitsplätze“, für welche nach wie vor die Zoneneinteilung Anwendung findet. In Abhängigkeit von der jeweiligen Zone (A-D) werden unterschiedliche Förderhöhen bis zu 35% vergeben. Die exakte Höhe hängt von verschiedenen Parametern (Lage, Arte der Investition, Anzahl neuer Arbeitsplätze,...) ab. Der Fördernewsletter des Außenwirtschafts-Centers Bratislava bietet Ihnen aktuelle Details.

AUSSENHANDEL

Im Jahr 2015 exportierte die Slowakei Waren im Gesamtwert von 67,9 Mrd. Euro. Dies ist ein Plus von 4,8 % im Vergleich zu 2014. Waren im Wert von 64,6 Mrd. Euro (+ 0,4 %) wurden importiert, was zu einer positiven Handelsbilanz in der Höhe von 3,3 Mrd. Euro führte. Wichtigster Handelspartner ist Deutschland, gefolgt von Tschechien. Außereuropäisch sind Korea und China wichtige Märkte für Importe.

Wichtigste Einfuhrwaren

Mineralische Brennstoffe, Mineralöle, Destillationserzeugnisse; elektrische Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren; Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechan. Geräte; Eisen und Stahl; Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Motorräder, Fahrräder; Kupfer und Waren daraus.

Wichtigste Ausfuhrwaren

Elektrische Maschinen und elektrotechnische Waren, Kraftfahrzeuge (Komponenten), Kessel, Apparate und mechanische Geräte, mineralische Brennstoffe und Mineralöle, Eisen und Stahl, Kunststoffe und Kunststoffwaren

Alle Informationen über den slowakischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Slowakei](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die Slowakei verfolgt eine Politik der freien Marktwirtschaft eingebettet im EU-Rahmen.

Empfohlene Vertriebswege

Zu beachten ist die unterschiedliche regionale Entwicklung in der Slowakei, die sich in einem deutlichen West-Ost-Gefälle niederschlägt. Allein in Bratislava ist ca. ein Viertel der Industrie- und Bauproduktion sowie des Verkehrs konzentriert. Auch das Auslandskapital ist am stärksten im Raum Bratislava vertreten.

Prinzipiell ist die Vertriebsstruktur ähnlich wie in Deutschland, wobei in der Slowakei besonderer Wert auf direkte Kontakte mit der Partnerfirma - Besuche von Mitarbeitern des ausländischen Partners in der Slowakei und umgekehrt - sowie entsprechende regelmäßige Informationen über Prospektübermittlung, Ausstellung auf hiesigen Messen etc. gelegt wird.

Die Marktbearbeitung sollte, nach vorhergehender schriftlicher bzw. telefonischer Kontaktaufnahme und eventueller Übersendung von Prospektmaterial, in Form von wiederholten Besuchen bei potenziellen Abnehmern erfolgen. Auf diese Weise können wertvolle Informationen über Produktion, Konkurrenz- und Bedarfsstruktur eingeholt werden. Dennoch sollte man sich trotz guter persönlicher Kontakte nicht zu riskanten und unabgesicherten Geschäften hinreißen lassen.

Renommierte ausländische Firmen sind in der Regel mit eigenen Niederlassungen, teilweise auch in einem der Nachbarländer wie z.B. Tschechien, vertreten oder bedienen sich eines Vertreters. Bei wartungsintensiven Produkten hängt der Markterfolg wesentlich davon ab, ob in der Slowakei eine Serviceorganisation aufgebaut werden kann.

Die Vertretersuche gestaltet sich in der Slowakei, wie auch in den anderen zentral- und osteuropäischen Ländern schwierig, da es keinen entsprechenden Verband gibt.

Werbung

Werbung hat steigende Bedeutung für eine erfolgreiche Marktbearbeitung. Praktisch alle Werbemedien kommen, je nach Produkt, in Frage. Aufträge für Werbung in Massenmedien können direkt oder über eine spezialisierte Agentur platziert werden.

Das Gesetz Nr. 147/2001 über die Werbung ist unbedingt einzuhalten. Zum Beispiel ist die Werbung für Waffen und Munition verboten und die Bewerbung von z.B. Arzneimitteln oder Alkohol nur unter Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen zulässig.

Vereinigung der slowakischen Werbeagenturen

Klub reklamných agentúr Slovenska

Šustekova 51, SK-851 04 Bratislava

Kontaktperson: Frau Ing. Jana Šimeková, Direktorin

T +421 5262 0544

F +421 5262 0544

E kras@kras.sk

W www.kras.sk

Wichtigste Zeitungen

Hospodárske noviny | Mafra Slovakia, a.s.

Beschreibung: konservative Tageszeitung, Schwerpunkt Wirtschaft

W www.hnonline.sk

SME | Petit Press, a.s.

Beschreibung: liberal kritische Tageszeitung

W www.sme.sk

Pravda | PEREX, a.s.

Beschreibung: konservative Tageszeitung

W www.pravda.sk

Denník N | N Press, s.r.o

Beschreibung: liberal kritische Tageszeitung

W www.dennikn.sk

Nový čas | Ringier Axel Springer a.s.

Beschreibung: Tagesboulevardzeitung

W www.cas.sk

Trend | News and Media Holding a.s.

Beschreibung: konservative Wochenzeitschrift, Schwerpunkt Wirtschaft

W www.etrend.sk

Týždeň | W PRESS a.s.

Beschreibung: liberale Wochenzeitschrift, Schwerpunkt Politik

www.tyzden.sk

Wichtigste Messen

Die Teilnahme an Messen und Ausstellungen ist für eine erfolgreiche Marktbearbeitung empfehlenswert und bietet die Möglichkeit, in kurzer Zeit einen Eindruck der Branche zu bekommen und erste Geschäftskontakte zu knüpfen. Den aktuellen Messekalender finden Sie unter diesem [Link](#).

Normen

Auskünfte über Normen erteilt **Slowakisches Institut für technische Normung**

Amt für Normung, Metrologie und Prüfwesen der Slowakischen Republik

Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky

Štefanovičova 3

SK-810 05 Bratislava

T +421 2 5249 6847

T +421 2 5249 8030

W www.unms.sk

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Auch eine Vereinbarung Kassa gegen Dokumente ist bei kleineren Geschäften möglich. Bei größeren Geschäften werden in der Regel kurz- bis langfristige Lieferantenkredite verlangt. Die Benutzung eines Wechsels ist in der Slowakei üblich.

Der Eigentumsvorbehalt in der Slowakei ist viel schwächer ausgeprägt als in Deutschland. Es gilt folgendes:

- Nur bei beweglichen Sachen möglich - die Kennzeichnung des Eigentums auf der Ware (Kleber, Aufschrift, Plakette) wird dringend empfohlen.
- Ausdrückliche Vereinbarung notwendig, da ansonsten der Käufer laut Handelsgesetzbuch das Eigentum an der Ware bei der Übergabe erwirbt. Für die Gültigkeit ist Schriftform sowie ausdrückliche Anerkennung von Seiten des slowakischen Vertragspartners erforderlich. Eine Erwähnung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend!
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Ware weder veräußern, noch belasten.
- Die Schwäche des Eigentumsvorbehalts liegt darin, dass ein gutgläubiger Dritter über die Ware dennoch Eigentum erlangen kann. Aus diesem Grund wird Eigentumsvorbehalt als Sicherungsinstitut von Banken kaum anerkannt bzw. zugelassen.

In Anbetracht häufiger Zahlungsschwierigkeiten slowakischer Firmen empfiehlt sich bei Geschäften mit neuen Geschäftspartnern die Einholung einer Bonitätsauskunft über die Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer www.dsikh.sk im Vorhinein oder, wenn durchsetzbar, die Vereinbarung von Vorauszahlung.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Die Zahlungsbedingungen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Empfehlenswert ist die Geschäftsabwicklung auf Akkreditivbasis. Auch eine Vereinbarung Kassa gegen Dokumente ist bei kleineren Geschäften möglich. Bei größeren Geschäften werden in der Regel kurz- bis langfristige Lieferantenkredite verlangt. Die Benutzung eines Wechsels ist in der Slowakei üblich.

In Anbetracht häufiger Zahlungsschwierigkeiten slowakischer Firmen empfiehlt sich bei Geschäften mit neuen Geschäftspartnern die Einholung einer Bonitätsauskunft über die Auslandshandelskammer im Vorhinein oder, wenn durchsetzbar, die Vereinbarung von Vorauszahlung.

Die Richtlinie 2000/35/EG über den Zahlungsverzug wurde umgesetzt, hier ist insbesondere auf Art 3(1) d, und e, sowie Art. 4 hinzuweisen.

Die Rechtssicherheit in der Slowakei ist noch nicht vollständig gegeben. Die Gerichtsverfahren dauern durchschnittlich einige Jahre, weswegen es empfehlenswert ist, in einer Schiedsgerichtsklausel als zuständiges Gericht ein Schiedsgericht zu vereinbaren.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Die Einholung von Auskünften über die Bonität des Kunden ist empfehlenswert, zumal viele Unternehmen mit Zahlungsproblemen kämpfen. Es gibt bereits einige Niederlassungen bzw. Beteiligungen westlicher Auskunfteien über die Auskünfte eingeholt werden können. Auskünfte werden gegen Verrechnung von der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer www.dsikh.sk gerne besorgt.

Das slowakische Wirtschaftsministerium führt ein Register, das Informationen über Unternehmen wie Kontaktdaten, die Umsatzhöhe, Arbeitnehmeranzahl, die sog. statutarischen Organe (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) und deren Kompetenzen enthält. Veröffentlicht werden auch Angaben über die Zahlungsdisziplin gegenüber den einzelnen staatlichen Institutionen wie Schulden an der Sozial- und Gesundheitsversicherung. Die Webseite enthält alle Unternehmenssubjekte sowie staatliche Unternehmen. Die Informationen stehen auf Slowakisch und Englisch zur Verfügung. Das Portal <http://www.madeinslovakia.eu/en> ist nach vorheriger Registrierung zugänglich. Zugang zur Registrierung erhalten nur Rechtssubjekte, die über eine sog. Firmenidentifikationsnummer (IČO) verfügen. Diese Firmenidentifikationsnummer wird Unternehmen mit Sitz in der Slowakei zugeteilt, wie z.B. auch Tochterfirmen deutscher Unternehmen, Niederlassungen ausländischer Firmen etc.. Das Handelsregister (= Firmenbuch) der Slowakei ist auf der Homepage des Justizministeriums unter www.orsr.sk per Internet frei zugänglich, Sie können dort auch, teilweise

in Englisch, nach dem Firmennamen, der Person oder der Firmenidentifikationsnummer "IČO" suchen, um Details über die gewünschte Firma zu erfahren.

Forderungseintreibung

Bei Zahlungsverzögerungen kann als erster Schritt die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer eingeschaltet werden. Bei erfolgloser Intervention sollte jedoch ein spezialisiertes Büro bzw. ein deutscher oder slowakischer Rechtsanwalt mit der Forderungsbetreibung betraut werden. Der Rechtsweg kann allerdings langwierig sein, ebenso die Durchsetzung rechtskräftiger Urteile. Neben den slowakischen Regelungen sind in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen auch die EU-Verordnungen bezüglich des europäischen Mahnverfahrens und europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von Bedeutung.

Bank- und Finanzwesen

Der Banken- und Finanzsektor gelten in der Slowakei als stabil. Dominiert wird dieser vor allem von ausländischen Banken und Versicherungen. Neben den großen heimischen Bank- und Versicherungsinstitutionen haben auch zahlreiche Regionalbanken Geschäftsstellen in der Slowakei.

In den letzten Jahren hat sich die Kreditvergabe an private Haushalte beschleunigt. Einige Experten warnen vor dem Entstehen einer Immobilienblase, die durch diese Kredite aufgebaut wird.

Verkehr, Transport, Logistik

Seit dem 1.5.2004 sind im internationalen Verkehr keine Transportgenehmigungen mehr erforderlich. Für Lkw über 3,5 t Nutzlast oder über 6 t Gesamtgewicht ist eine EU-Lizenz notwendig. Transporte von unteilbaren Gütern mit Übermaßen oder Übergewicht benötigen eine Sonderbewilligung.

Auf Autobahnen, Autostraßen, Straßen der ersten Klasse und Straßen für den internationalen Verkehr gelten für Lkw über 7,5 t mehrere Fahrverbote.

Vignettenpflicht (<3,5 t)

Für Autos unter 3,5 t hzG gilt Vignettenpflicht. Zum 1. Januar 2016 wurden die Autobahnvignetten in Aufkleber-Form durch elektronische Vignetten ersetzt. Ihre Besorgung ist über folgende Vertriebskanäle möglich:

- über das Internetportal www.eznamka.sk (auch auf Deutsch)
- Verkaufsstellen / Tankstellen mit der Kennzeichnung „eZnámka“ (eVignette)
- Selbstbedienungsautomaten an den Grenzen (auch auf Deutsch)
- Smartphone-Applikation „eznamka“ für [Android](#) und [iOS](#) (auch auf Deutsch)

Preisübersicht (Stand: 2016)	10 Tage*	30 Tage*	1 Jahr**
Kfz bis 3,5 t	10 Euro	14 Euro	50 Euro
Kfz der Kategorie M1	10 Euro	14 Euro	50 Euro
Anhänger der Kategorie O1, O2	10 Euro	14 Euro	50 Euro

* für 10 / 30 Tage ab dem Zahlungsdatum / Gültigkeitsbeginn

**vom Zahlungsdatum / Gültigkeitsbeginn bis dem 31. Januar des nächsten Jahres

Beim Kauf ist die PKZ-Nummer und Registrierungsstaat des Fahrzeugs anzugeben. Zahlung ist mit Kreditkarte und in bar möglich. Detaillierte Informationen sind auf der Vignetten-Homepage www.eznamka.sk auch auf Deutsch und Englisch zugänglich.

Mautpflicht (>3,5 t)

Am 1.1.2010 wurde in der Slowakei für alle Fahrzeuge über 3,5 t hzG das elektronische Mautsystem eingeführt, das auf Autobahnen, Schnellstraßen und ausgewählten Abschnitten von Bundesstraßen gilt. Mautpflichtige Straßen dürfen ab der Staatsgrenze nur mit OBU-Geräten befahren werden. Wichtige Informationen einschließlich Mauttaschenrechner sowie erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Homepage des Mautsystembetreibers www.emyto.sk auch auf Deutsch.

Hinweis: 307 Euro Mautstrafe bei verspäteter Rückgabe des OBU-Gerätes!!!!

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Die Slowakei hat ein vergleichbares Steuersystem wie auch andere EU-Mitgliedsstaaten. Die wichtigsten Steuern sind Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.

Seit 1.1.2014 müssen zur Umsatzsteuer erfasste Unternehmen mit den Finanzbehörden auf elektronischem Weg kommunizieren, wobei die Beantwortung durch die Finanzverwaltung weiterhin in Papierform erfolgt.

Die slowakische Regierung hat zum 1.1.2013 den „Flat Tax“-Einheitssteuersatz von 19 % abgeschafft. Aufgrund der budgetären Probleme wurde 2014 u.a. die Einkommensteuer für Einkommen ab 35.022,31 Euro jährlich (2016) auf 25 % erhöht. Die Grenzen werden jährlich in Abhängigkeit vom offiziellen Existenzminimum angepasst.

Mindestkörperschaftssteuer (Steuerlizenzen)

Diese Mindeststeuer für Gesellschaften, sog. Steuerlizenz ist auch bei steuerlichen Verlusten fällig und wird in 3 Stufen verrechnet:

- **480 Euro** für Gesellschaften mit einem Jahresumsatz bis 500.000 Euro, die nicht MwSt.-Zahler sind
- **960 Euro** für Gesellschaften mit einem Jahresumsatz bis 500.000 Euro, die MwSt.-Zahler sind
- **2.880 Euro** für Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von über 500.000 Euro

Die Mindestkörperschaftsteuer wurde erstmals 2015 fällig. Ausnahmen gibt es unter anderem für neugegründete Gesellschaften im ersten Jahr.

Einkommensteuer

Der Einkommensteuersatz beträgt maximal 25 %; der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es gibt bei der Einkommenssteuer zwei Steuersätze (19%, 25%). Der Steuersatz beträgt 19 % bis zu einem Einkommen von 35.022,31 Euro; der übersteigende Teil wird mit einem Steuersatz von 25 % besteuert. Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten wie z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkünften zusammen. Der Steuerfreibetrag beträgt aktuell 3.803,33 Euro.

Seit 2012 wird bei der Abschreibung erstmalig angesetzter Sachanlagen nur der entsprechende Monatsanteil des Erwerbsjahres berechnet. Die Steuerverwaltung kann einem Arbeitgeber, der steuerpflichtig ist, eine Strafe in der Höhe von mind. 15 Euro pro Arbeitnehmer (insgesamt max. 30.000 Euro) auferlegen, wenn dieser die Lohnsteuerjahresabrechnung nicht durchgeführt hat.

Unternehmensbesteuerung / Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 22 %. Die Steuerbemessungsgrundlage ist das Jahresergebnis das nach den slowakischen Buchhaltungsvorschriften ermittelt und für Steuerzwecke angepasst wurde. Unter Umständen ist es möglich, Jahresabschlüsse nach IFRS zu erstellen. Im Allgemeinen kann man sagen, dass solche Posten steuerlich absetzbar sind, die zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung des steuerpflichtigen Einkommens des Unternehmens entstehen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Die Slowakei hat ca. 60 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossenen. Einige stammen noch aus den Zeiten der Tschechoslowakei, wobei die Slowakei diese als Rechtsnachfolger übernommen hat.

Umsatzsteuer

Der **Mehrwertsteuerbasissatz beträgt 20 %**, Der ermäßigte Steuersatz von 10 % wird nur auf ausgewählte Waren (laut Anhang 7 Umsatzsteuergesetz) angewendet, z.B. auf bestimmte Grundnahrungsmittel (wie Fleisch, Milch, Butter), bestimmte pharmazeutische Erzeugnisse und medizinische Hilfsmittel sowie auf Bücher und ähnliche Produkte (abhängig vom Warencode).

Slowakische USt-Id-Nummern sind im folgenden Format: SK12345678. Die USt-Id-Nr. können Sie unter folgendem Link überprüfen: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/

Pflichtregistrierung

Hat ein Unternehmen in zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten - es muss sich nicht um ein Kalenderjahr handeln - einen Umsatz von 49.790 Euro erzielt (35.000 beim Versandhandel mit ausländischem Sitz), ist es verpflichtet, sich zur Umsatzsteuer zu registrieren. Der Antrag muss bis zum 20. Tag des Folgemonats eingereicht werden. Folgende Dokumente sind vorzuweisen:

- Kopie des Handelsregisterauszuges

- Ausgefülltes Antragsformular auf UST-Registrierung – verfügbar auf www.financnasprava.sk

Beachten Sie, dass eine amtliche Übersetzung in die slowakische Sprache notwendig ist, allerdings keine Apostille. Diese ist nur bei Vollmachten zwischen der Slowakei und Deutschland notwendig. Falls die Vollmacht notariell in Deutschland beglaubigt wurde, ist auch die Haager Apostille gewünscht.

Erreicht ein Steuersubjekt beim Verkauf eines Baus oder Grundstückes die Registrierungsschwelle von 49.790 Euro wird es gesetzlich automatisch zum Umsatzsteuerzahler.

Registrierungspflicht besteht für natürliche/juristische Personen, wenn diese Waren aus der EU mit einem Wert von (mehr als) 14.000 Euro in einem Kalenderjahr erwerben. In solchen Fällen muss sich die Person bereits vor dem Warenerwerb steuerlich registrieren lassen.

Eine Registrierung ist ebenfalls notwendig, wenn eine steuerpflichtige Person, die kein Steuerzahler in der Slowakei ist, Empfänger einer Dienstleistung von einer ausländischen Person aus einem anderen Mitgliedstaat ist.

Wenn eine steuerpflichtige Person, die kein Steuerzahler ist und die im Inland ihren Sitz, den Ort der Unternehmenstätigkeit, eine Betriebsstätte, den Wohnsitz hat oder sich im Inland gewöhnlich aufhält, eine Dienstleistung liefert bei der der Lieferort in einem anderen Mitgliedstaat liegt, ist sie verpflichtet, einen Antrag auf die Steuerregistrierung vor der Dienstleistungslieferung zu stellen.

Seit 2009 ist eine rückwirkende Registrierung in der Slowakei möglich. Im Fall einer rückwirkenden Registrierung können die Unternehmen den Anspruch auf den Umsatzsteuerabzug für den Zeitraum geltend machen, indem sie registriert werden sollten. Diese Möglichkeit setzt voraus, dass die Unternehmen zuerst die Steuerpflichten begleichen müssen, die sich auf diesen Zeitraum beziehen.

Gruppenregistrierung: Mehrere steuerpflichtige Personen die ihren Sitz, den Ort der Unternehmenstätigkeit oder eine Betriebsstätte im Inland haben und welche finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch verbunden sind, können als eine steuerpflichtige Person betrachtet werden.

Reverse Charge System

Das Reverse Charge System ist in der Slowakei bekannt. Das innerstaatliche Reverse Charge Regime ist jedenfalls für die Lieferung von Schrott und Gold vorgesehen.

Vorsteuerabzug

Der Steuerzahler kann die Vorsteuer für Waren und Dienstleistungen abziehen, die er für Zwecke seiner unternehmerischen Tätigkeit verwendet hat.

a) Er kann die **Vorsteuer abziehen**, wenn:

- die Vorsteuer gegen ihn durch einen anderen Zahler im Inland aus Waren und Dienstleistungen geltend gemacht wurde, die dem Zahler geliefert wurden oder geliefert werden sollen.
- die Vorsteuer von ihm aus Dienstleistungen und aus mit Installation oder Montage gelieferten Waren von Lieferanten geltend gemacht wurde, bei denen er verpflichtet ist, die Steuer zu zahlen.
- die Steuer durch ihn beim Warenerwerb aus einem anderen Mitgliedstaat im Inland geltend gemacht wird.
- die Steuer bei der Wareneinfuhr im Inland an den Steuerverwalter bezahlt wird.

b) **Proportionaler Steuerabzug**

Wenn eine gleichzeitige Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen (DL) erfolgt, bei denen der Steuerzahler die Steuer (nicht) abziehen kann, ist er verpflichtet, die proportionale Steuer geltend zu machen.

Proportionale Steuer = Steuer x Koeffizient

Erträge (Einkünfte) ohne Steuern für Waren u. DL,
bei denen die Steuer abgezogen wird

Koeffizient = -----
Erträge (Einkünfte) ohne Steuern
für alle Waren und DL

Der Koeffizient wird immer am Anfang des Kalenderjahres aus den Daten des vorangegangenen Kalenderjahres neu berechnet und muss während des ganzen Jahres verwendet werden.

c) Der Zahler kann die Steuer nicht abziehen:

- bei Kauf von Waren und Dienstleistungen für Bewirtungs- und Unterhaltungszwecke,
- durchlaufende Kosten (z. B. Gebühren, die der Anwalt im Namen und auf die Rechnung des Klienten zahlt, sind keine Aufwendungsposten des Anwalts und bei der Berechnung des Entgeltes werden diese von ihm in die Besteuerungsgrundlage nicht einbezogen).

Des Weiteren kann der Zahler die Steuer nicht von Waren und Dienstleistungen geltend machen, die er zur Lieferung von steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen verwendet (Postdienstleistungen, Gesundheitspflege, Kulturdienstleistungen, Finanzdienstleistungen usw.). Ausnahmen bilden Versicherungs- und Finanzdienstleistungen, wenn der Kunde auf dem Gebiet der EU keinen (Unternehmens-)Sitz, keine Betriebsstätte und keinen Wohnsitz hat oder wenn diese Dienstleistungen direkt mit einer Warenausfuhr außerhalb des Gebiets der EU verbunden sind.

Die Umsatzsteuer kann auch beim Kauf oder der Miete von Personenkraftwagen und beim Kauf von Zubehör (z.B. elektrische Fensterheber, Klimaanlage, zentrale Türverschließung u.ä.) abgezogen werden, wenn diese für unternehmerische Zwecke genutzt werden. Seit 2015 gilt eine Beschränkung bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Abschreibungen von Pkw (mit Code der Produktenklassifizierung 29.10.2) durch eine Obergrenze für den Einkaufspreis in Höhe von 48 000 Euro. Zur Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage (SBGL) kommt es aber nur dann, wenn die SBGL niedriger ist als die Höhe der Abschreibungen für einen PKW, berechnet aus dem limitierten Einkaufspreis (Einkaufspreis 48 000 / 4 = 12 000, d.h. gleichmäßige Abschreibung in vier Jahren). In diesem Fall sind die Abschreibungen steuerlich nur bis zur Höhe von TEUR 12 abzugsfähig.

Seit 1.1.2016 gilt inländisches Reverse Charge auch für Bauarbeiten, Lieferungen auf Baustellen und von Waren samt deren Installation (Sektion F).

Vergütungsverfahren

Eine ausländische Person, die kein in der Slowakei registrierter Steuerzahler ist, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Steuerrückerstattung in der Slowakei. Eine derartige Voraussetzung ist z.B. wenn die ausländische Person bewegliches Vermögen und Dienstleistungen von einem in der Slowakei zur Steuer registrierten Unternehmen geliefert bekommt – Lieferort muss in der Slowakei sein - und die Summe der UST für ein Kalenderjahr mehr als EUR 50 beträgt. Seit Oktober 2012 gilt, dass in einigen Fällen auch eine für MwSt. registrierte ausländische Person nicht via MwSt.-Erklärungen, sondern nur via MwSt.-Rückerstattung die Vorsteuer beantragen kann.

Das Finanzamt Bratislava 1 erstattet die Steuer auf Grund eines Antrags auf Steuerrückerstattung innerhalb von vier Monaten ab Einreichung des Antrags zurück.

Der Antrag auf USt-Rückerstattung muss spätestens bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Die angeführte Vorgehensweise der USt-Rückerstattung für ausländische Personen aus einem anderen Mitgliedstaat bezieht sich auf die nach dem 31. Dezember 2009 eingereichten Anträge.

Der Antrag auf die Steuererstattung wird für einen Zeitraum von höchstens einem Kalenderjahr gestellt. Der Steuererstattungsantrag kann für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr, nicht aber kürzer als drei Kalendermonate, gestellt werden, wenn die Summe der Steuer, derer Erstattung beantragt wird, mindestens EUR 400 ist.

Der Antragsteller macht den Anspruch auf die Steuererstattung geltend, indem er einen Antrag auf die Steuererstattung in elektronischer Form über das elektronische Portal im Mitgliedstaat stellt, in dem er den Sitz, den Ort der Unternehmenstätigkeit, eine Betriebsstätte, den Wohnsitz hat oder in dem er sich für gewöhnlich aufhält.

Verbrauchssteuer

In der Slowakei gibt es eine Verbrauchsteuer auf Mineralöle, Bier, Wein, Spirituosen, Tabakprodukte, elektrische Energie, Kohle und Erdgas.

Zoll und Außenhandelsregime

Der Außenhandel in der Slowakei ist weitgehend liberalisiert. Dennoch gibt es zum Schutz wichtiger Interessen des Landes bei einigen Warenpositionen ein Lizenzverfahren für die Ein- und Ausfuhr. Eine Verordnung des slowakischen Wirtschaftsministeriums führt einige Produkte an, für deren Einfuhr eine Importlizenz erforderlich ist, z.B. Waffen, gefährliche und radioaktive Stoffe, ausgewählte Chemikalien etc.

Zur Abwicklung von Export- und Importgeschäften bzw. innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Erwerb sind alle im Handelsregister eingetragenen Firmen berechtigt.

Importbestimmungen

Seit dem EU-Beitritt der Slowakei werden CE-Zertifikate anerkannt. Das Zulassungsverfahren für EU-Produkte und für Waren aus Drittländern ist mit den EU-Vorschriften identisch. Nationale Besonderheiten beziehen sich nur auf einige Produkte, wie Arzneimittel, genetisch modifizierte Nahrungsmittel, lebende Tiere, für die eine Überprüfung in der Slowakei vorgesehen ist. Bei Bauprodukten ist eine Erklärung über die Übereinstimmung mit den slowakischen Normen vorzulegen. Bei der Etikettierung ist besonders auf die Beschriftung in slowakischer Sprache zu achten. Zusätzliche weitere Sprachen sind erlaubt.

Zollbestimmungen

Seit 1.5.2004 werden Importe aus der EU als sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb bezeichnet. Es entfällt daher eine Verzollung der Ware. Das Zoll- und Außenhandelsregime im Warenverkehr mit Drittländern ist mit dem EU- Regime identisch.

Weitere Freihandelsabkommen bestehen mit den ehemaligen EFTA-Ländern (konform mit EU-Abkommen), Türkei, Israel und Kroatien.

Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z. B.

Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

In der Slowakei kommt es zu häufigen Novellierungen des geltenden Rechts. Diese Tendenz führt zu Unübersichtlichkeit sowie Unterschieden in der Umsetzung durch die Behörden.

Devisenrecht

Die Slowakei hat am 1.1.2009 den Euro eingeführt. Der fixe Wechselkurs beträgt EUR 1 = SKK 30,126.

Natürliche sowie juristische Personen können ausländische Währungen ohne Beschränkung ankaufen. Als Deviseninländer gelten juristische Personen, wie slowakische Firmen und ausländische Firmen mit Sitz in der Slowakei, die in das [Handelsregister](#) (= Firmenbuch) eingetragen sind (Ausnahmen werden nur auf besonderen Antrag gewährt).

Die Aufnahme von Krediten in OECD-Ländern ist nicht bewilligungspflichtig. Es besteht lediglich Meldepflicht an die slowakische Nationalbank. Für Importe werden die benötigten Devisen von den Banken ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Die Vertretung ausländischer Firmen kann von jedem slowakischen Unternehmen und auch einer physischen Person, die im Handelsregister eingetragen ist, übernommen werden. Die Suche nach selbständigen Handelsvertretern gestaltet sich in der Slowakei, wie auch in anderen Ländern Zentral- und Osteuropas, äußerst schwierig, da keine einschlägige Datenbank verfügbar ist. Daher wird empfohlen, eine Annonce in einer Tageszeitung oder in einem Jobportal zu schalten.

Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht ist einheitlich im Handelsgesetzbuch (Nr. 513/1991 Slg.) geregelt. Das Gesetz regelt auch die Bedingungen für eine Betätigung ausländischer Unternehmen in der Slowakei, die durch Eintragung im Handelsregister (= Firmenbuch) das Recht zu unternehmerischer Betätigung in der Slowakei erwerben. Ab dem Tag der Eintragung der Firma (bzw. der Niederlassung) im Handelsregister tritt die Rechtsfähigkeit einer Unternehmung ein. Durch die verpflichtend verankerte Eintragung erlangt die ausländische Person den Status als slowakisches Rechtssubjekt und hat damit die gleichen Rechte und Pflichten wie jede andere slowakische juristische Person.

Eine Handelsgesellschaft ist eine zwecks unternehmerischer Tätigkeit gegründete juristische Person. Das HGB unterscheidet fünf Grundformen juristischer Personen, wobei jede von ihnen ins Handelsregister einzutragen ist:

- Offene Handelsgesellschaft (verejná obchodná spoločnosť - v.o.s.)
- Kommanditgesellschaft (komanditná spoločnosť - k.s.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (spoločnosť s ručením obmedzeným - s.r.o.)
- Aktiengesellschaft (akciová spoločnosť - a.s.)
- Genossenschaft (družstvo)
- seit dem 1.1.2017: einfache Aktiengesellschaft (jednoduchá spoločnosť na akcie - j.s.a.)

Die einfache Aktiengesellschaft („j.s.a.“) ist eine Kapitalgesellschaft, die Elemente einer GmbH und einer AG verbindet und besonders für Startups geeignet ist. Zu den Hauptvorteilen gehören hauptsächlich die einfache Gesellschaftsstruktur und das Grundkapital von ab 1 Euro. Die einfache AG haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Gesamtvermögen, wobei die Aktionäre nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die einfache AG kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Aus Gründen der Transparenz werden die Aktien nur als verbriefte Namensaktien ausgegeben. Die Gründungsurkunde bzw. der Gründungsvertrag muss in Form einer notariellen Niederschrift erstellt werden und als Anlage die Satzung enthalten.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die Slowakei ist Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung (1967) sowie des Madrider Abkommens über internationale Registrierungen der Warenzeichen. Für alle amtlichen Kontakte in diesen Angelegenheiten sind Patent-, Muster- und Rechtsanwaltskanzleien einzuschalten (Gesetz Nr. 237/1991 Slg. über Patent-Vertreter).

Gewerberecht

Das slowakische Gewerberecht richtet sich nach dem Gewerbegesetz Nr. 455/1991 Slg. Demzufolge kann eine natürliche Person mit Wohnsitz und eine juristische Person mit Sitz außerhalb der Slowakei unter denselben Bedingungen ein Gewerbe ausüben wie eine slowakische Person, sofern das Gewerbegesetz und andere Gesetze nichts Abweichendes bestimmen. Das slowakische Gewerberecht kennt seit 2010 nur die meldepflichtigen Gewerbe, die in handwerkliche, gebundene und freie Gewerbe unterteilt sind (die konzessionierten Gewerbe wurden abgeschafft).

Die allgemeinen Voraussetzungen für das Betreiben eines Gewerbes sind:

- Volljährigkeit (18 Jahre)
- Rechtsgeschäftsfähigkeit
- Strafrechtliche Unbescholtenheit (wird durch einen Strafregisterauszug des jeweiligen Heimatstaates oder aus dem letzten Aufenthaltsstaat, der maximal drei Monate alt ist, nachgewiesen)

Die Handwerksgewerbe sind in der Anlage 1 des Gewerbegesetzes aufgelistet. Es sind besondere Bedingungen der Fachbefähigung zu erfüllen, die grundsätzlich durch eine Ausbildung im entsprechenden Fach und eine entsprechende Praxis nachgewiesen wird.

Die gebundenen Gewerbe sind in der Anlage 2 des Gewerbegesetzes aufgelistet. Es sind die Fachkenntnisse oder Qualifikationen zu erfüllen, die ebenfalls in der Anlage 2 bzw. in eigenen Bestimmungen angegeben sind.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Die für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen geforderte Gegenseitigkeit ist hinsichtlich deutscher Urteile in Zivil- und Handelssachen gewährleistet. Seit dem EU-Beitritt ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit

und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Slowakei unmittelbar anzuwenden. Der Begriff "Entscheidungen" umfasst alle gerichtlichen Entscheidungen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Die jeweilige Entscheidung wird ohne besonderes Verfahren anerkannt. Der Vollstreckungsantrag ist beim Gerichtsvollzieher zu stellen. Als Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bietet die slowakische Rechtsordnung die Schiedsgerichtsbarkeit an. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Slowakei ist gewährleistet.

Firmengründung

Das Handelsgesetzbuch sieht für ausländische Firmen folgende Möglichkeiten vor, wie sie in der Slowakei tätig werden können:

- Errichtung eines Organisationsteiles des deutschen Unternehmens - Filiale, selbständige Niederlassung
- Gründung einer Tochtergesellschaft mit 100 % Vermögensbeteiligung
- Beteiligung an einer bereits bestehenden slowakischen juristischen Person
- Gründung einer juristischen Person alleine oder gemeinsam mit anderen Rechtspersonen
- Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft – Societas Europaea (SE) nach den EU-Vorschriften
- Grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme oder grenzüberschreitende Verschmelzung durch Neugründung von Gesellschaften auf dem Gebiet des EWR

Investitionen und Joint Ventures

Das slowakische Handelsrecht sieht grundsätzlich eine rechtliche Gleichbehandlung ausländischer Personen (natürlicher und juristischer) mit inländischen vor. In der Slowakei dürfen ausländische Personen grundsätzlich unter denselben Bedingungen und im selben Ausmaß wie slowakische Unternehmer unternehmerisch tätig sein. Eine ausländische natürliche oder juristische Person kann sich an der Gründung einer slowakischen juristischen Person oder als Gesellschafter an einer bereits gegründeten slowakischen juristischen Person entweder beteiligen oder selbst als alleiniger Gesellschafter eine solche Person gründen.

Steuerbestimmungen

Alle auf dem Gebiet der Slowakischen Republik gegründeten Unternehmen werden als Steuerinländer betrachtet und müssen ihr gesamtes weltweit erzieltetes Einkommen in der Slowakei versteuern. Organisationseinheiten ausländischer Firmen sowie Betriebsstätten ausländischer Personen unterliegen ebenso der slowakischen Steuer, allerdings nur im Ausmaß der in der Slowakei erzielten Einkünfte.

Der Pauschalsatz für die Körperschaftssteuer für juristische Personen beträgt laut Einkommensteuergesetz 22 %. Der Pauschalsatz findet unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auf alle Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person Anwendung. Das Einkommensteuergesetz ermöglicht – anknüpfend an das Buchführungsgesetz – das Optieren zu einem vom Kalenderjahr abweichenden Steuerjahr. Eine Besteuerungsperiode kann auch ein sog. Wirtschaftsjahr sein, d.h. jede beliebige Periode von 12 nacheinander folgenden Monaten, welche am ersten Tag des Monats beginnt. Für eine Änderung der Besteuerungsperiode vom Kalenderjahr auf das Wirtschaftsjahr wird nur mehr die Meldepflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Steuerverwalter verlangt, früher war eine Zustimmung der Finanzverwaltung erforderlich.

Der Einkommensteuersatz für die Steuerbemessungsgrundlage bis zu 35.022,31 Euro (im Jahr 2016) beträgt 19 %; der übersteigende Teil der Steuerbemessungsgrundlage wird mit dem 25 %-igen Steuersatz besteuert.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Die Slowakei ist Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung (1967) sowie des Madrider Abkommens über internationale Registrierungen der Warenzeichen. Für alle amtlichen Kontakte in diesen Angelegenheiten sind Patent-, Muster- und Rechtsanwaltskanzleien einzuschalten (Gesetz Nr. 237/1991 Slg. über Patent-Vertreter).

Kontaktadresse

Kammer der Patentvertreter der Slowakei
 Komora patentových zástupcov SR
 Ružová dolina 6
 821 08 Bratislava
 T +421 2 53418092,
 F +421 2 53418092
 E slovakpatentattorneys@micronet.sk
 W www.skpz.sk

Kontaktperson: JUDr. Ing. Vladimír Neuschl- Vorsitzender
 T/F +421 2 54419167, 54419168, Mobil +421 903 405565

Europäisches Patent

Das Europäische Patentamt (EPA) bietet Einzelerfindern und Unternehmen, die Patentschutz begehren, ein einheitliches Anmeldeverfahren für 38 europäische Staaten. Das EPA ist das Exekutivorgan der Europäischen Patentorganisation und wird vom Verwaltungsrat überwacht. Die Slowakei ist seit 2002 Mitglied. Das europäische Patent muss beim Europäischen Patentamt angemeldet werden. Im Antrag müssen die europäischen Länder angeführt werden, in welchen Patentschutz gewährt werden soll. Die Prüfung erfolgt einheitlich vom Europäischen Patentamt.

Urheberrecht

Urheberrecht ist im neuen Urheberrechtsgesetz Nr. 185/2015 Ges.Slg. , das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Lizenzvergabe

Lizenzen können an slowakische Firmen, wie international üblich, vergeben und von diesen auch übernommen werden.

Steuerliche Aspekte

Von deutschen Firmen in der Slowakei erwirtschaftete Lizenzgebühren dürfen ohne Beschränkung nach Deutschland überwiesen werden, doch ist zu beachten, dass in der Slowakei eine Quellensteuer von 5 % zu entrichten ist. Diese kann dann in Deutschland auf die in Deutschland fällige Einkommensteuer angerechnet werden.

Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Das slowakische Wirtschaftsministerium führt ein Register, das Informationen über Unternehmen wie Kontaktdaten, die Umsatzhöhe, Arbeitnehmeranzahl, die sog. statutarischen Organe (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) und deren Kompetenzen enthält. Veröffentlicht werden auch Angaben über die Zahlungsdisziplin gegenüber den einzelnen staatlichen Institutionen wie Schulden an der Sozial- und Gesundheitsversicherung. Die Webseite enthält alle Unternehmenssubjekte sowie die staatlichen Unternehmen. Die Informationen stehen auf Slowakisch und Englisch zur Verfügung.

Das Portal www.madeinslovakia.net/en ist nach vorheriger Registrierung zugänglich. Zugang zur Registrierung erhalten nur Subjekte, die eine sog. Firmenidentifikationsnummer (IČO) haben. Diese Firmenidentifikationsnummer wird Unternehmen mit Sitz in der Slowakei zugeteilt, wie z.B. auch Tochterfirmen deutscher Unternehmen, Niederlassungen ausländischer Firmen u.a.

Das Handelsregister (= Firmenbuch) der Slowakei ist auf der Homepage des Justizministeriums unter www.orser.sk per Internet frei zugänglich, Sie können dort auch, teilweise in Englisch, nach dem Firmennamen, der Person oder Firmenidentifikationsnummer "IČO" suchen, um Details über die gewünschte Firma zu erfahren.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt bedarf der Schriftform sowie einer ausdrücklichen Anerkennung von Seiten des slowakischen Vertragspartners. Die Schwäche des Eigentumsvorbehalts liegt darin, dass ein gutgläubiger Dritter an der Sache dennoch Eigentum erwerben kann. Soweit es möglich ist, wird die Kennzeichnung des Eigentums auf der Sache (Kleber, Aufschrift, Plakette) empfohlen.

Forderungseintreibung

Bei Zahlungsverzögerungen kann als erster Schritt die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer eingeschaltet werden. Bei erfolgloser Intervention sollte jedoch ein spezialisiertes Büro bzw. ein deutscher oder slowakischer Rechtsanwalt mit der Forderungseintreibung betraut werden, die Ihnen die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer gerne nennt. Der Rechtsweg kann allerdings langwierig sein, ebenso die Durchsetzung rechtskräftiger Urteile. Neben den slowakischen Regelungen sind in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen auch die EU-Verordnungen bezüglich des europäischen Mahnverfahrens und europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen anwendbar.

Wechsel- und Scheckrecht

Dieses entspricht den EU-Bestimmungen.

Insolvenzrecht

Der zahlungsunfähige oder überschuldete Schuldner ist verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem er seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung erfahren hat bzw. bei fachlicher Sorgfalt haben konnte, den Konkursantrag beim zuständigen Gericht einzubringen. Diese Pflicht hat das statutarische Organ oder Mitglied des statutarischen Organs der Gesellschaft. Die Nicht-Einhaltung dieser Pflicht kann u.U. strafrechtliche Folgen haben. Der Gläubiger kann den Konkursantrag einbringen, muss es aber nicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Antragstellung eine Vorauszahlung der Kosten für den vorläufigen Konkursverwalter auf das Gerichtskonto zu leisten. Im Falle einer juristischen Person beträgt die Höhe dieser Vorauszahlung EUR 1.659,69.

Das Gericht entscheidet innerhalb von 15 Tagen über eine Konkursöffnung. Falls das Konkursverfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet wurde, erklärt das Gericht den Konkurs über das Vermögen des Schuldners innerhalb von fünf Tagen ab Eröffnung. Die Konkursverfahren dauern in der Slowakei sehr lange.

Datenschutzrecht

Ein neues Datenschutzgesetz vom 1.7.2013 wurde mit Wirksamkeit ab dem 15.4.2014 wesentlich geändert.

Die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten im Betrieb zu bestimmen, wurde aufgehoben. Dies bleibt als fakultative Option. Wenn jedoch ein Unternehmer keinen Datenschutzbeauftragten bestellt, ist er verpflichtet, bestimmte Informationssysteme bei der Datenschutzbehörde zu registrieren. Eine solche Pflicht gilt z.B. in Bezug auf Kameras.

Aufgehoben wurde die Pflicht, über eine eigene Sicherheitsrichtlinie verfügen zu müssen. Wenn eine Gesellschaft personenbezogene Daten auf einem Computer ohne Internetanschluss verarbeitet und diese Daten nicht als empfindlich gelten (z.B. Geburtsnummer), muss sie keine Sicherheitsrichtlinie erstellen. Weiterhin besteht jedoch die Pflicht, ein sog. Sicherheitsprojekt auszuarbeiten.

Zu Änderungen kommt es auch im Bereich der Informationspflicht des Unternehmers in Bezug auf die Betroffenen, deren personenbezogene Daten er verarbeitet - neue Ausnahmen von dieser Pflicht wurden eingeführt.

Vertretungsvergabe

Die Vertretung ausländischer Firmen kann von jedem slowakischen Unternehmen, das im Handelsregister eingetragen ist, übernommen werden, aber auch von slowakischen natürlichen Personen mit einem entsprechenden Gewerbeschein. Das Handelsvertreterrecht ist im slowakischen Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Slg. i.a.F. geregelt. Die Richtlinie 86/653/EWG zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter wurde umgesetzt.

Das HBG geht davon aus, dass die Vertragsparteien eigenverantwortlich ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Handelsvertretervertrag festlegen. Die meisten Vorschriften über den Vertretervertrag können durch die Vertragsparteien abgeändert werden. Zwingende Regelungen bestehen im Wesentlichen zu den Hauptpflichten von Handelsvertreter und Vertretenem sowie zum Schutz vor Übervorteilung des Handelsvertreters.

Arten von Vertretern

Die Handelsvertretung kann entweder als ausschließliche oder als nicht ausschließliche Handelsvertretung vereinbart werden. Falls im Vertrag nicht ausdrücklich eine ausschließliche Handelsvertretung vereinbart wurde, ist die Handelsvertretung eine nicht ausschließliche Handelsvertretung.

Vertretungsvertrag

Durch den Vertrag über die Handelsvertretung verpflichtet sich der Handelsvertreter als unabhängiger Unternehmer langfristig für den Vertretenen eine Tätigkeit zu entwickeln, die auf den Abschluss einer bestimmten Art von Verträgen (Geschäften) gerichtet ist oder im Namen des Vertretenen und auf dessen Rechnung Geschäfte zu vereinbaren und abzuschließen. Der Handelsvertretervertrag bedarf der Schriftform, zu den wesentlichen Teilen des Vertrags gehören:

- Bestimmung des Vertragsgegenstandes
- Bestimmung des regionalen Wirkungskreises: Falls im Vertrag der regionale Wirkungskreis nicht bestimmt wird, kann der Handelsvertreter seine Tätigkeit in der gesamten Slowakei durchführen.
- Bestimmung der Dauer der Handelsvertretung: Der Vertrag über die Handelsvertretung kann sowohl für eine bestimmte Zeit als auch für unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Falls die Parteien keine bestimmte Vertragsdauer vereinbart haben, wird davon ausgegangen, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Falls der Handelsvertretungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, erlischt er mit Zeitablauf. Richten sich die Parteien nach Ablauf dieser Zeit weiterhin nach diesem Vertrag, so ändert sich der Vertrag in einen auf unbefristete Zeit geschlossenen Vertrag. Bestimmung der Kündigungsfrist: Einen Vertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann jede der beiden Seiten kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat für das erste Jahr, zwei Monate für das zweite Jahr, drei Monate für das dritte Jahr und die weiteren Jahre des Vertrages. Kürzere Kündigungsfristen können nicht vereinbart werden. Die vereinbarte Kündigungsfrist darf für den Handelsvertreter nicht kürzer sein als für den Vertretenen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats enden.

- **Bestimmung des Entgeltes (Provision):** Der Handelsvertreter hat Anspruch auf die Provision gemäß Vereinbarung, ansonsten entsprechend dem Brauch mit Rücksicht auf die Art der Ware oder Dienstleistung, die vom Handelsvertretervertrag betroffen ist.
- **Bestimmung der Aufwandsentschädigung:** Sofern der Handelsvertreter neben seinem Anspruch auf Provision auch Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit haben soll, muss dies im Vertrag vereinbart werden. Anderenfalls wird dieser Aufwand in die Provision eingeschlossen.
- **Konkurrenzklausele – nachträgliches Wettbewerbsverbot:** Im Vertrag kann eine Konkurrenzklausele vereinbart werden, durch die der Handelsvertreter gebunden werden kann, dass er für eine vereinbarte Zeit – maximal zwei Jahre nach Vertragsende – auf einem bestimmten Gebiet oder gegenüber einem bestimmten Personenkreis auf diesem Gebiet – keine Tätigkeit auf eigene oder fremde Rechnung ausüben darf, die Gegenstand der Handelsvertretung war oder die einen Wettbewerbscharakter zum Unternehmen des Vertretenen hätte. Eine Konkurrenzklausele, die den Handelsvertreter mehr beschränken würde, als dies für den Schutz des Vertretenen notwendig ist, kann im Zweifelsfall das Gericht einschränken oder für ungültig erklären.
- **Ausgleichsanspruch:** Ob und in welcher Höhe ein Handelsvertreter bei seinem Ausscheiden einen Ausgleichsanspruch hat, hängt von zahlreichen gesetzlichen Voraussetzungen ab, von denen die Parteien nur zu Gunsten des Handelsvertreters abweichen können. Im Groben hat der Handelsvertreter im Fall der Beendigung des Vertrages ein Recht auf Abfindung, wenn er für den Vertretenen neue Kunden gewann oder auf bedeutende Weise das Geschäft mit bestehenden Kunden entwickelte und der Vertretene wesentliche Vorteile hat, die aus dem Geschäft mit diesen resultieren; die Bezahlung des Ausgleichs gerecht ist, wenn sämtliche Umstände, insbesondere die Provision, die der Handelsvertreter verliert, in Erwägung gezogen werden. Die Höhe der Abfindung darf eine Jahresprovision, die aus dem Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre erreicht wird, nicht übersteigen; wenn der Vertrag kürzer als fünf Jahre dauerte, wird sie aus dem Durchschnitt für die gesamte Vertragsdauer berechnet.

Arbeits- & Sozialrecht

Aufenthaltserlaubnis

Durch das Ausländeraufenthaltsgesetz werden Ausländer in zwei Grundkategorien eingeteilt – in EU-/EWR Bürger und in andere Ausländer. Im EG-Vertrag ist das grundsätzliche Recht der Unionsbürger verankert, sich vorbehaltlich gewisser Bedingungen auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

EU-Bürger benötigen unabhängig vom Aufenthaltszweck keine spezielle Aufenthaltsgenehmigung.

EU-Bürger, die beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Slowakei aufzuhalten (z.B. wegen Beschäftigung, unternehmerischer Tätigkeit, Geschäftsführung, Studium etc.) sind verpflichtet, eine Aufenthaltsregistrierung zu beantragen. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizei in der Slowakei zu stellen.

Ein EU-Bürger ist auch verpflichtet, den Ort des Aufenthalts in der Slowakei binnen einer Frist von 10 Tagen nach der Einreise der Fremdenpolizei zu melden. Diese Pflicht bezieht sich auch auf Familienangehörige eines EU-Bürgers, wenn sich diese in der Slowakei aufhalten. Die Pflicht zur Meldung des Aufenthaltsorts entfällt, wenn diese Pflicht durch einen Unterkunftsgeber (z.B. bei Hotelaufenthalt) erfüllt wird.

Drittlandbürger benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn Sie in der Slowakei arbeiten oder geschäftlich tätig sein wollen.

Arbeitserlaubnis

EU-Bürger und ihre Familienangehörige sind seit dem EU-Beitritt der Slowakei beim Zugang zum slowakischen Arbeitsmarkt den Einheimischen gleichgestellt. Das heißt, EU-Bürger benötigen für eine Beschäftigung in der Slowakei keine Arbeitsgenehmigung, slowakische Arbeitgeber benötigen keine Erlaubnis zur Beschäftigung von Ausländern aus der EU. Daneben besteht für statistische Zwecke eine Evidenzpflicht für EU-Bürger-Arbeitnehmer beim Arbeitsamt, die durch den slowakischen Arbeitgeber zu erfüllen ist. Bürger aus EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz werden wie EU-Bürger behandelt.

Drittlandbürger benötigen grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung, wenn Sie in der Slowakei arbeiten wollen.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Es besteht Versicherungspflicht. Neben der Krankenversicherung gibt es vier Sozialversicherungssparten, für die sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer Beiträge zu leisten sind: Krankengeld-, Pensions-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung. Daneben hat der Arbeitgeber noch Beiträge in den Garantiefonds sowie Reservefonds abzuführen. Die Sozialversicherung sichert dem Arbeitnehmer Sozialleistungen während einer Krankheit (Lohnersatz bzw. Krankengeld), bei Arbeitslosigkeit und in der Pension. Die Krankenversicherung ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme von ärztlicher Pflege und Medikamenten in dem Umfang, der von den Krankenkassen bekannt gegeben wurde. Insgesamt betragen die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat 34,4 % des Bruttogehaltes.

Bestimmungen für Montagearbeiten

EU-Bürger können in der Slowakei ohne Arbeitsbewilligung aufgrund einer Dienstreise arbeiten, wie z.B. im Falle von Montagearbeiten. Diese Personen sollten eine Bestätigung mit sich führen, von welcher Firma sie für welchen Zeitraum entsendet wurden. Des Weiteren sind die EU-Gesundheitskarte und eine Bestätigung über die Bezahlung der Sozialabgaben im Heimatland vorzulegen (Formular A1, vorher E101).

Am 18.6.2016 ist ein neues Gesetz Nr. 315/2015 Slg. über grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Entsendung von Mitarbeitern zur Ausübung von Arbeiten bei Dienstleistungserbringung in Kraft getreten. Das Gesetz hat eine Meldepflicht für ausländische Arbeitgeber eingeführt, die Mitarbeiter in die Slowakei zur Ausübung von Arbeiten bei Dienstleistungserbringung (z.B. Montagearbeiten) entsenden.

Das Nationale Arbeitsinspektorat hat diesbezüglich ein [beschreibbares Formular sowie online-Formular auf Englisch](#) veröffentlicht. Das elektronische Formular ist nach vorheriger Registrierung zugänglich, das beschreibbare Formular kann man ohne Registrierung abrufen und ausfüllen. Die Information über die Vorgehensweise sowie das Formular sind auf Englisch.

Prozessrecht

Die Prinzipien entsprechen dem deutschen Prozessrecht. Das Prozessrecht wurde neu gestaltet. Im Juli 2016 sind drei neue Verfahrensgesetze in Kraft getreten: Zivilprozessordnung für Rechtsstreitigkeiten, Zivilprozessordnung für Angelegenheiten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Gesetze ersetzen die Zivilprozessordnung von 1963, Die durchschnittliche Dauer eines handelsrechtlichen Gerichtsverfahrens betrug laut Angaben des Justizministeriums 2015 insgesamt 15,8 Monate (2014: 14,6 Monate, 2011: 13,7 Monate).

Schiedsgerichtsbarkeit

Slowakei hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@icc-deutschland.de, Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN ÜBER GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland stehen Ihnen die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer
 SUCHÉ MÝTO 1
 SK-811 03 Bratislava
 Tel.: +421-2-2085 0620
 Fax: +421-2-2085 0632
 E-Mail: info@dsihk.sk
 Web: www.dsihk.sk

Einreisebestimmungen

Es gelten die EU-Bestimmungen. Die Slowakei ist seit Dezember 2007 Schengen Mitglied. Bürger des EWR dürfen ohne Zeitbeschränkung in der Slowakei aufgrund einer Dienstreise arbeiten. Sie benötigen nur eine Bestätigung ihres Arbeitgebers, von welchem ausländischen Unternehmen sie entsandt wurden und allenfalls für welches slowakische Unternehmen sie tätig sind. Spätestens am 10. Aufenthaltstag ist eine Meldung bei der Fremdenpolizei erforderlich. Ansonsten ist keine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung mehr erforderlich.

Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von über drei Monaten hat der EWR-Bürger die Verpflichtung sich bei der Fremdenpolizei registrieren zu lassen und eine Aufenthaltsbestätigung ausgestellt zu bekommen.

Dos & Don'ts

Small Talk Thema: Eishockey gehört neben Fußball zur beliebtesten Sportart der Slowaken. Bei der Weltmeisterschaft 2000 in Schweden wurde die slowakische Nationalmannschaft sogar Weltmeister. Bei den olympischen Winterspielen 2010 erreichte sie das Halbfinale

Bei Taxifahrten empfiehlt es sich, ein klares Ziel zu nennen und auf die Einschaltung des Taxameters zu achten. Taxis sollten bei größeren Hotels oder bei Taxistandplätzen genommen beziehungsweise telefonisch bestellt werden. Das Aufhalten von Taxis ist in Bratislava nicht üblich. Es empfiehlt sich öffentliche Verkehrsmittel mit Vorverkaufsscheinen zu benutzen. Sie sind an Verkaufsautomaten beziehungsweise in der Nähe der Haltestellen oder Trafiken erhältlich.

Wegen der Diebstahlgefahr (vor allem für Pkw) in größeren Städten, empfiehlt sich - auch aus Versicherungsgründen - die Benützung bewachter Parkplätze oder Parkgaragen. Bei Parkplätzen sollte man bei Automaten den nötigen Parkschein besorgen, um nicht mit angebrachten Radklammern überrascht zu werden.

In der Slowakei sind 0,0 Promille für Autofahrer vorgeschrieben und daher ein Fahren nach Alkoholkonsum absolut unzulässig. Alkotests sind häufig. Bei festgestellter Alkoholisierung kann die Polizei den Führerschein entziehen. Seit dem 1. November 2011 gilt Alkohol über ein Promille (0,476 mg/l) am Steuer als eine Straftat. Es droht bis zu einem Jahr Gefängnis.

Im Geschäftsleben sind Vereinbarungen generell schriftlich zu treffen. Bei Banküberweisungen innerhalb der EU gelten die EU-Regelungen. Zahlungsvereinbarungen sollten auf gesicherter Basis erfolgen.

Ähnlich wie in Deutschland sollte beim Trinkgeld auf gerade Summen aufgerundet werden. Es ist üblich 5 bis maximal 10 Prozent des Rechnungsbetrages auf zu schlagen.

Einladungen werden in der Regel schriftlich versandt. Mit der erbetenen Rückäußerung bezüglich Zu- oder Absage sollte nicht unbedingt gerechnet werden. Beim Vorstellen gelten unsere Gewohnheiten: Zuerst wird die Dame vorgestellt, der Jüngere dem Älteren; hierarchiemäßig erfolgt die Vorstellung jeweils nach oben. Bezüglich der Sitzordnung herrschen bei offiziellen Begegnungen strenge Regeln. Auch bei Geschäftszusammenkünften ist bei der Sitzordnung die interne Hierarchie zu berücksichtigen.

Der korrekten Anrede wird großes Gewicht beigemessen. So sollte man beispielsweise die Standardanreden, „Herr“, „Frau“ inklusive Titel, immer verwenden. Gleiches gilt auch bei Einladungen in schriftlicher Form.

Anreise

Bahnverbindungen gibt es mehrmals täglich. Die Züge von München nach Bratislava haben eine Fahrzeit von ca. 1 Stunde. Eine Anreise ist über den Hauptbahnhof oder den Bahnhof Petržalka möglich. Aktuelle Fahrpläne finden Sie unter www.oebb.at.

Busse zwischen München-Bratislava bzw. Bratislava-München fahren ebenfalls mehrmals täglich.

Eine attraktive Art, die Slowakei zu besuchen, ist per Schiff. Der Betreiber des Personenhafens und des Personenverkehrs auf der Donau in Bratislava und Umgebung ist die Gesellschaft [Slovenská plavba a prístavy – lodná osobná doprava, a.s.](http://www.slovenskavplavba.sk)

Die **internationalen Flughäfen** mit regelmäßigen Flugverbindungen befinden sich in den Städten Bratislava, Košice und Poprad.

Der größte Flughafen ist [Letisko M. R. Štefánika in Bratislava](http://www.letisko.mr.sk). Die meisten regelmäßigen Flüge ab / nach Bratislava werden von der irländischen Airline [Ryanair](http://www.ryanair.com) betrieben, die im März 2015 in Bratislava einen Regionalhub eröffnete. Daneben sind am Flughafen Bratislava auch Fluggesellschaften wie [Czech Airlines](http://www.czechairlines.com), [FlyDubai](http://www.flydubai.com), [WizzAir](http://www.wizzair.com) und [Pobeda](http://www.pobeda.com) tätig.

Der [Flughafen Košice](http://www.letisko.kosice.sk) wird von Fluggesellschaften [Czech Airlines](http://www.czechairlines.com), [WizzAir](http://www.wizzair.com), [Turkish Airlines](http://www.turkishairlines.com) und [LOT Polish Airlines](http://www.lot.com) bedient. Im Juni 2015 wurde am Flughafen Košice einen Regionalhub von WizzAir eröffnet.

Der [Flughafen Poprad](http://www.letisko.poprad.sk) verfügt zurzeit nur über eine regelmäßige Flugverbindung nach London, die von der Fluggesellschaft [WizzAir](http://www.wizzair.com) unterhalten wird.

Arbeits- und Geschäftszeiten

Arbeitszeiten in Ämtern und Büros Beginn zwischen 8.00 und 9.00 Uhr und enden zwischen 16.00 und 17.00 Uhr. Freitagnachmittags-Termine sind schwer zu vereinbaren. Samstag ist arbeitsfrei.

Die Geschäftszeiten sind ebenfalls uneinheitlich: Der Beginn variiert zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr, die Ladenschlusszeiten zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr. Shoppingcenter und Supermärkte haben bis 21.00 Uhr oder 22.00 Uhr geöffnet. Lebensmittelgeschäfte öffnen in der Regel früher, samstagsvormittags sind die meisten Geschäfte geöffnet, manche das ganze Wochenende über. Einige Hypermärkte haben vor allem im städtischen Bereich sogar 24 Stunden offen.

Banken: Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.00 bzw. 17.00 Uhr und länger. Samstag und Sonntag geschlossen. Filialen in Super- und Hypermärkten sind auch am Wochenende geöffnet. Barabhebungen sind bei Bankomaten möglich.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar – Neujahrstag

6. Januar – Heilige Drei Könige
 Osterfeiertage: Karfreitag und Ostermontag
 1. Mai – Tag der Arbeit
 8. Mai – Tag der Befreiung
 5. Juli – St. Cyril und St. Methodius
 29. August – Nationale Erhebung der Slowaken
 1. September – Tag der Verfassung
 15. September – Jungfrau Maria
 1. November – Allerheiligen
 17. November – Tag des Kampfes um Freiheit und Demokratie
 24. Dezember – Heiliger Abend
 25. Dezember – 1. Weihnachtsfeiertag
 26. Dezember – 2. Weihnachtsfeiertag

Notrufe

Notfalldienst: 112
 Rettung: 155
 Polizei: 158
 Notarzt: 02/16155

Maße und Gewichte

In der Slowakei gilt das metrische System.

Strom

220 Volt, 50 Hz, Wechselstrom vorhanden, Schutzkontaktstecker Typ F

Trinkgeld

Durchaus im gleichen Ausmaß wie in Deutschland üblich, d.h. bis 10 % vom Rechnungsbetrag.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Bereits mit Deutschland vergleichbar.

Zeitverschiebung

MEZ wie in Deutschland.

Lokale Verkehrsmittel

Straßenbahn, Autobusse (in Bratislava): je nach Fahrdauer und Zone ab 0,70 Euro.

Auf dem Gebiet der Hauptstadt Bratislava wird im öffentlichen Nahverkehr ein Zeittarif angewendet. Die Fahrkarte ist der Fahrgast verpflichtet vor dem Einsteigen in das Fahrzeug zu kaufen und sofort bei dem Einsteigen in das Fahrzeug in dem nächsten Fahrkartentwerter zu entwerfen. Der Vollpreis für eine 15-Minütige Fahrt ist 0,70 Euro; für eine 30-Minütige Fahrt 0,90 Euro. Weitere Informationen finden sie auf der Webseite des Bratislava Verkehrsbetriebes [DPB](#).

Taxi: Gebühren in der Stadt ab 0,45 Euro/km, Kilometergebühr außerhalb von Bratislava ab 0,85 Euro /km, eine Wartestunde ca. 10 Euro. Hoteltaxis sind in der Regel um 1/3 teurer.

Taxi Bratislava 16 300
 Fun Taxi 16777
 Taxi Trend 16 302

Anders als in Deutschland ist es in der Slowakei üblicher, sicherer und vor allem günstiger ein Taxi telefonisch zu rufen, als in ein vorbeifahrendes oder an einem Taxistandplatz abgestelltes Taxi einzusteigen.

Taxi-Applikationen:

Mobile Applikation [Hopin](#)
[Uber](#) in Bratislava

Kfz-Bestimmungen

Der deutsche Führerschein ist in der Slowakei gültig. Die grüne Versicherungskarte ist erforderlich. Bei der Einreise mit einem Blechschaden wird empfohlen, diesen an der Grenze zu melden und darüber eine Bestätigung zu verlangen, da sich sonst bei der Ausreise - wegen Verdachts auf Fahrerflucht - Schwierigkeiten ergeben könnten. Blechschäden, die während des Aufenthaltes in der Slowakei entstehen, sollten aus dem gleichen Grund sofort der Polizei gemeldet und darüber eine Bestätigung verlangt werden.

Es gilt Gurtpflicht für Autofahrer und Helmpflicht für Motorradfahrer und Fahrradfahrer (Kinder unter 15 Jahren und bei Fahrten außerhalb des Ortsgebietes für alle Fahrradfahrer).

In der Slowakei sind **0,0 Promille für Autofahrer** vorgeschrieben und daher ein Fahren nach Alkoholkonsum absolut unzulässig. Alkoholtests sind häufig. Bei festgestellter Alkoholisierung kann die Polizei den Führerschein entziehen. Seit dem 01.11.2011 gilt Alkohol über ein Promille (0,476 mg/l) am Steuer als eine Straftat. Für diese Straftat droht bis zu einem Jahr Gefängnis.

Kfz-Tempolimits

	Pkw	Motorräder	Kfz über 3,5 t
Ortsgebiet	50 km/h	50 km/h	50 km/h
Landstraßen	90 km/h	90 km/h	90 km/h
Autobahnen	130 km/h	130 km/h	90 km/h
Autobahnen (Ortsgebiet)	90 km/h	90 km/h	90 km/h

Vignetten- und Mautpflicht

Für Fahrzeuge bis 3,5 t hzG gilt die Vignettenpflicht, für Fahrzeuge über 3,5 t hzG die Mautpflicht.

Treibstoffpreise

Durchschnittliche Treibstoffpreise - Daten des Slowakischen Statistikamtes für das 1HJ-2016:

Diesel	Benzin 95	Benzin 98	LPG
1,009 Euro	1,190 Euro	1,391 Euro	0,567 Euro

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Zur Slowakei sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ Informationen abrufbar.

Wichtige Adressen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hviezdoslavovo nám. 10
 SK-813 03 Bratislava 1
 Telefon: +421 2 59204400
 Fax: +421 2 54419634
 E-Mail: info@pressburg.diplo.de
 Web: www.pressburg.diplo.de

Botschaft der Slowakischen Republik in Deutschland

Hildebrandstraße 25
 10785 Berlin
 Tel.: +493088926201
 Fax: +493088926222
 Mobil: +49 171 746 55 25 (pohotovostný mobil/Emergency call)
 Email: emb.berlin@mzv.sk
 Web: www.mzv.sk

Österreichische Botschaft

Hodžovo námestie 1/A, 5. Stock
 811 06 Bratislava
 Tel.: +421 2 5930 1500
 Fax: +421 2 5443 2486
 E-Mail: pressburg-ob@bmeia.gv.at
 Web: www.bmeia.gv.at

Schweizerische Botschaft

Michalska 12
 811 01 Bratislava
 Tel.: +421 2 59301111
 Fax: +421 2 59301100
 E-Mail: bts.vertretung@eda.admin.ch, vie.rkc@eda.admin.ch
 Web: www.eda.admin.ch

Delegation der Europäischen Kommission

Palisády 29
 SK-811 06 Bratislava
 Tel.: +421 2 54431718
 Fax: +421 2 54432972
 E-Mail: info@europa.sk, comm-rep-sk@ec.europa.eu
 Web: www.europa.sk

Slowakische Handels- und Industriekammer

Gorkého 9,
 SK-816 03 Bratislava
 Tel.: +0421 2 54433291
 Fax: +0421 2 54131159
 E-Mail: sopkurad@sopk.sk
 Web: www.sopk.sk

Unternehmerverband der Slowakei

Cukrová 14
 SK-813 39 Bratislava
 Tel.: +4212/59324344, +421 2/ 59 32 43 43
 Fax: +4212/59324350
 E-Mail: zps@zps.sk
 Web: www.zps.sk

Slowakischer Gewerbeverband

Račianská 71
 SK-831 02 Bratislava
 Tel.: +4212/49246234
 Fax: +4212/49246653
 E-Mail: sekretariat@szz.sk
 Web: www.szz.sk

Slowakische Agentur für die Entwicklung von Investitionen und Handel (SARIO)

Trnavská cesta 100
 821 01 Bratislava
 Slovak Republic
 Tel.: +421 2 58260100/ 101
 Fax: +421 2 58260109
 E-Mail: sario@sario.sk, invest@sario.sk, trade@sario.sk
 Web: www.sario.sk

Fluglinien**Travel Service, a.s. organizačná zložka Slovensko** (regelmäßige Flüge, Charterflüge)

Ivánska cesta 30/B, SK-821 04 Bratislava
 Tel.: +421 2 32788 088
 E-Mail: bts.airport@travelservice.aero
 Web: www.travelservice.aero

VR JET, a.s. (Business Charters)

Ivánska cesta 30/B, SK-821 04 Bratislava
 Tel.: +421 2 3210 1630
 Fax: +421 2 3214 4414
 E-Mail: sales@vrjet.biz

Sayegh Aviation Europe, s.r.o. – SAMAIR (Charterflüge)

Ivánska cesta 30/B, SK-821 04 Bratislava
 Tel.: +421 2 3210 1630
 Fax: +421 2 3214 4414
 E-Mail: info@samair.sk
 E-Mail: sales@samair.sk

OPERAJET, a.s. (Business Charters)
 Ivánska cesta 30/B, SK-821 04 Bratislava
 Tel.: +421 2 2090 20 90
 Fax: +421 2 32 11 99 99
 E-Mail: info@operajet.sk
 E-Mail: sales@operajet.sk
 Web: www.operajet.sk

AirExplore, s.r.o. (Charterflüge)
 Kupeckého 3, SK-821 08 Bratislava
 Tel.: +421 2 5556 8736
 E-Mail: info@airexplore.sk
 Web: www.airexplore.sk

Dolmetschdienste

BKIS: oddelenie prekladateľstvo-tlmočnice
 Klobočnícka 2
 811 02 Bratislava,
 Tel.: +421 2 54434059
 Fax: +421 2 54432708
 E-Mail: info@bkis.sk

SIMULTA
 s.r.o.: Fraňa Kráľa 12
 811 05 Bratislava
 Tel.: +421 2 52498038, 52498033,
 Fax: +421 2 52499388
 E-Mail: simulta@computel.sk

Frau Mag. Karolína Šajánková
 Záhorie 46, SK-908 75 Studienka
 Mobil: +421 910 366 201
 E-Mail: office@sajankova.sk
 Web: www.sajankova.sk

Herr Mgr. Tomáš Sovinec
 Mariánska 3, SK-811 08 Bratislava
 Mobil: +421 904 327 974
 E-Mail: sovinec@hotmail.com

Frau Mgr. Blanka Mongu
 Medvedovej 9, SK-851 04 Bratislava
 Tel.: +421 2 62313651
 Mobil: +421 907 579 281
 E-Mail: blankamongu@hotmail.com

Frau Mgr. Elena Herková
 Študentská 41, SK-917 01 Trnava
 Mobil: +421 904 361 567
 E-Mail: info@textservis.sk
 Web: www.textservis.sk

Hotels

Hotel Arcadia Bratislava *****

Františkánska 3; 811 01 Bratislava

Tel.: +421 2 59 49 05 00

Fax: +421 2 59 49 05 55

E-Mail: info@arcadia-hotel.sk

Web: www.arcadia-hotel.sk

Hotel Falkensteiner Bratislava ****

Pilárikova ulica 5; 811 03 Bratislava

Tel.: +421 2 592 36 100

Fax: +421 2 592 36 111

E-Mail: reservation.bratislava@falkensteiner.com

Web: www.falkensteiner.com

Chopin Hotel Bratislava ***

Galvaniho 28,82104 Bratislava

Tel.: +421 2 3229 9100

Fax: +421 2 322 99 530

E-Mail: info@chopinhotel.sk

Web: www.vi-hotels.com

Ärzte und Krankenhäuser

ProCare Medissimo | privates Krankenhaus

Tematínska 5/A, SK-851 05 Bratislava

T +421 2 3230 3030

E info@procare.sk

W www.procare.sk

ProCare KVP Košice | private Poliklinik

Jána Pavla II. 5, SK-040 23 Košice

T +421 907 888 999

E info@procare.sk

W www.procare.sk

Falck Healthcare a.s. | private Poliklinik

Radlinského 27, SK-811 07 Bratislava

T +421 2 2086 8777

F +421 2 3241 0440

E info@falck.sk

W www.falck.sk

LINKS

Thema	Link
Allgemeine Informationen über die Slowakei	www.slovakia.travel
Zentrales eGovernment-Portal	www.slovensko.sk
Nationalrat der Slowakischen Republik	www.nrsr.sk
Amt der Regierung der Slowakischen Republik	www.government.gov.sk
Wirtschaftsministerium	www.economy.gov.sk
Finanzministerium	www.finance.gov.sk
Ministerium für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung	www.telecom.gov.sk
Ministerium für Landwirtschaft und Landesentwicklung	www.mpsr.sk
Innenministerium	www.minv.sk
Verteidigungsministerium	www.mosr.sk
Justizministerium	www.justice.gov.sk
Ministerium für Auswärtiges und europäische Angelegenheiten	www.mzv.sk
Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie	www.employment.gov.sk
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport	www.minedu.sk
Umweltministerium	www.enviro.gov.sk
Kulturministerium	www.culture.gov.sk
Gesundheitsministerium	www.health.gov.sk
Finanzverwaltung	www.financnasprava.sk
Nationales Arbeitsinspektorat	www.safework.gov.sk
Statistikamt	www.statistics.sk
Nationalbank	www.nbs.sk
Slowakische Handels- und Industriekammer	www.sopk.sk
SARIO – Slowakische Agentur für Außenhandel und Auslandsinvestitionen	www.sario.sk
Handelsregister – Firmenbuch	www.orsr.sk
Gewerberegister	www.zrsr.sk